VERORDNUNG (EG) Nr. 1579/2000 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 2000

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1644/96 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 811/2000 [2], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1644/96 der Kommission [3] sind Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen erlassen worden. Gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung müssen für die Beihilfegewährung die betreffenden Anbauflächen vollständig eingesät und abgeerntet und auf ihnen alle üblichen Arbeiten unter normalen Wachstumsbedingungen durchgeführt worden sein.

(2) In einigen Regionen Spaniens, in denen vom Herbst 1999 bis zum Frühling 2000 eine ausgeprägte Dürre herrschte, konnten wegen dieser außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse die noch andauernden Kulturen sich nicht normal entwickeln und keine nennenswerte Samenmenge ausbilden. Hierdurch ergeben sich voraussichtliche Erträge weit unter dem Normalfang, die eine Ernte wirtschaftlich unrentabel machen. Bei Unterbleiben des Erntevorgangs verlieren die betreffenden Erzeuger jedoch ihren Anspruch auf die Hektarbeihilfe, weil sie die Ernteverpflichtung nicht eingehalten haben.

(3) Angesichts der vorstehend beschriebenen Situation ist es gerechtfertigt, hinsichtlich der Ernteverpflichtung eine Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1644/96 zuzugestehen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 kommen abweichend von Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1644/96 in Spanien in den autonomen Regionen

— Aragón,
— Castilla-La Mancha,
— Murcia,
— Valencia
— Islas Baleares

die für die Erzeugung von Körnerleguminosen eingesäten Anbauflächen, die nicht abgeerntet worden sind, weiterhin für die Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 in Betracht, sofern

— die betreffenden Anbauflächen bis zum normalen Erntezeitpunkt der Körnerleguminosen nicht für irgendeine andere Kultur genutzt worden sind und
— alle anderen in der Verordnung (EG) Nr. 1644/96 festgelegten Bedingungen eingehalten worden sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Juni 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4.
[2] ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 1.
[3] ABl. L 207 vom 17.8.1996, S. 1.